



AMTSBLATT

GEMEINDE OGGELSHAUSEN



Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 07:30 – 12:00 Uhr, Di. 13:30 – 17:00 Uhr und Mi. 14:30 – 18:30 Uhr, Tel: 07582/91227, Fax: 07582/91228; Email: info@oggelshausen.de Web: www.oggelshausen.de

Impressum Herausgeber und Redaktion: Verantwortlich für den amtlichen Teil Bürgermeister Michael Kara oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil, jeweiliger Verfasser. Redaktionsschluss Dienstag.

Nr. 5/24 vom 31.01.2024

Amtliche Nachrichten

Wahlen 2024 - Gemeinde Oggelshausen – Landkreis Biberach

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. **Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.** In der Gemeinde Oggelshausen sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.
2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Oggelshausen, Schulstraße 5, 88422 Oggelshausen** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).
 - 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.
 - 2.2 Zulässige Zahl der Bewerber
Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
 - 2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.
 - 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.
 - 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Nicht wählbar sind Bürger,
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
 - Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.
 - 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
 - den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
 - bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom **Bürgermeisteramt Oggelshausen, Schulstraße 5, 88422 Oggelshausen** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister

eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Oggelshausen, Schulstraße 5, 88422 Oggelshausen**.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags Biberach** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis Biberach verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis Biberach zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis Biberach wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis Biberach verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis Biberach sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Oggelshausen gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Oggelshausen haben wird.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt den genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Gemeindeverwaltung**

Oggelshausen, Schulstraße 5, 88422 Oggelshausen eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Oggelshausen, Schulstraße 5 88422 Oggelshausen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Oggelshausen, 31.01.2024 / Bürgermeisteramt Oggelshausen
gez. Wanner, stellvertretender Bürgermeister

Mitteilungen der Verwaltung

Gemeindeverwaltung – geänderte Öffnungszeiten zur Fasnet

Am Rosenmontag, 12.02.2024 und Fasnet-Dienstag, 13.02.2024 bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Gemeinderäte gesucht

Am 09. Juni 2024 ist Kommunalwahl und der Gemeinderat ist neu zu wählen. Wenn Sie Interesse an der Tätigkeit als Gemeinderat haben und sich vorstellen können, im Gremium mitzuarbeiten, melden Sie sich gerne bei Herrn Roland Zell (Listenführer) oder direkt bei der Gemeindeverwaltung Oggelshausen unter Tel. 07582/91227.

TÜV-Prüfung für Traktoren und Anhänger in Oggelshausen

Turnusgemäß ist in diesem Jahr wieder eine TÜV-Prüfung in Oggelshausen vorgesehen. Ein Termin wäre für März 2024 geplant. Durchgeführt wird dies nur, wenn ausreichend Fahrzeuge angemeldet werden. Sollten Sie an der TÜV-Prüfung für Traktoren und Anhänger in Oggelshausen teilnehmen wollen, melden Sie sich bitte **bis 06. Februar 2024** im Rathaus (Tel. 91227). Bei ausreichender Anfrage wird ein Termin im März mit dem TÜV-Prüfer organisiert.

Proberuf der Sirene: Samstag 03.02.2024, 12:00 Uhr

Moosburger Fußweg

Vom 05. bis 21. Februar 2024 ist der Moosburger Fußweg (Steg durch den Staudacher Bannwald) aufgrund von Sanierungsarbeiten komplett gesperrt. Ein Durchgang ist nicht möglich.



Papiertonne:

Freitag, 23.02.2024



Gelber Sack:

Montag, 26.02.2024



Restmüll:

Mittwoch, 14.02.2024

Notdienste:

Kassenärztlicher Notdienst: 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

0180 19 29 343

Augenärztlicher Notdienst 0180 19 29 350

Zahnärztlicher Notdienst

0761 12012000

Notfallpraxis:

Sana-MVZ-Stadt Biberach GmbH, Marie-Curie-Str. 6, 88400 Biberach (Samstag, Sonntag und Feiertag) von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr (geändert seit 25.10.2023). Wir bitten Sie, die aktuellen Öffnungszeiten Ihrer Notfallpraxis auf unserer Homepage unter nachfolgendem Link <https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden> einzusehen.

Patient*innen können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis kommen. Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die 116117 angefragt werden. Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

Apothekennotdienst:

Samstag, 03.02.24, Schwaben Apotheke, Hauptstraße 79, 88348 Bad Saulgau, Tel: 07581 8138

Sonntag, 04.02.24, Allmann`sche Apotheke, Marktplatz 41, 88400 Biberach, Tel: 07351 1 80 90

Manfred Wanner / stellvertretender Bürgermeister

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrkirche St. Laurentius/St. Agatha

Gottesdienste:

Sonntag, 04. Februar Lichtmess

9.00 Uhr Eucharistiefeier mit Erteilung des Blasiussegens Segnung der Kerzen

Mittwoch, 07. Februar Agathafest

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Abendmesse mitgestaltet vom Kirchenchor & Segnung des Agathabrotens

Evangelische Kirche

Gottesdienste:

Gottesdienste: Sonn- und feiertags laden wir um 9:15 Uhr zum Gottesdienst in die Evangelische Kirche, Karlstraße 11, ein. Wir freuen uns über alle, die kommen!

Geöffnete Kirche Unsere Kirche bleibt tagsüber geöffnet. Donnerstag, 18 Uhr Ökumenisches Friedensgebet vor der kath. Kirche für den Frieden in der Ukraine und in der Welt. Herzliche Einladung!

Auf unserer Webseite <https://www.evkirche-badbuchau.de> finden Sie weitere Hinweise.

Wöchentliche Veranstaltungen (während der Schulzeit im Ev. Gemeindehaus, Karlstraße 24) mittwochs 09:30 Spielgruppe, donnerstags 20:00 Kirchenchor freitags 09:30 Spielgruppe

Öffentliche Bücherei (im Evang. Gemeindehaus, Karlstraße 24): Die Bücherei hat montags bis freitags von 9:30–16:30 Uhr geöffnet.

Vertretung im Pfarramt Das Ev. Pfarramt Bad Buchau ist z.Zt.vakant. Vertretung hat Pfarrerin Margit Bleher, 07351/41292542 Dekanatamt.Biberach.Referentin@elkw.de

Mitteilungen der Woche

Denkmalschutzpreis für private Eigentümer ausgeschrieben

Der Schwäbische Heimatbund und der Landesverein Badische Heimat loben zum 38. Mal den Denkmalschutzpreis Baden-Württemberg aus. Dieser stellt die denkmalgerechte Erhaltung und Neunutzung historischer Gebäude in den Mittelpunkt. Bis zu fünf Preisträger werden mit einem Preisgeld von insgesamt 25.000 Euro belohnt, das die Wüstenrot Stiftung zur Verfügung stellt. Bewerbungen können sich private Eigentümer, bei deren Gebäude der Abschluss der Erneuerung nicht länger als vier Jahre zurückliegt. Auch beteiligte Architekten und weitere Experten können bis Anfang Juni entsprechende Projekte vorschlagen. Diese müssen nicht zwingend unter Denkmalschutz stehen

Der Preis unter der Schirmherrschaft von Frau Staatssekretärin Andrea Lindlohr, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, will die Vielfalt und Besonderheiten der Baukultur in Baden-Württemberg sowie das Engagement zu deren Erhaltung hervorheben und öffentlich würdigen. Die Spanne reicht von mittelalterlichen Gebäuden bis zu stilprägenden Bauten des 20. Jahrhunderts. „Die Jury würdigt Maßnahmen, bei denen die historisch gewachsene Gestalt des Gebäudes innen wie außen so weit wie möglich bewahrt wurde. Das schließt zukunftsweisende und beispielhafte Umnutzungen oder moderne Akzente nicht aus, wenn sie sich denkmalgerecht einfügen“, betont Dr. Bernd Langner, Geschäftsführer des Schwäbischen Heimatbundes und Mitglied der Fachjury.

Neben dem Geldpreis erhalten die Preisträger sowie die Architekten und Restauratoren Urkunden. Zudem wird den Eigentümern eine Bronzetafel zum Anbringen am Gebäude überreicht. Bewerbungsschluss ist der 30. April 2024. Weitere Informationen sowie die Broschüre mit allen notwendigen Angaben zur Ausschreibung finden sich unter www.denkmalschutzpreis.de. Die öffentliche Preisvergabe findet Anfang 2025 statt.

Landespreis für Heimatforschung

Der Landespreis zeichnet Werke von Personen aus, die sich ehrenamtlich mit der Heimatforschung und ihren vielfältigen Facetten befassen und hierbei in der Vergangenheit bemerkenswerte Leistungen vorgelegt haben. Die Heimatforschung erstreckt sich auf ein breites Themenspektrum, das sich von der Orts-, Siedlungs- und Naturgeschichte über Themen zur Migration bis hin zu lokalen Traditionen und Lebensläufen herausragender Persönlichkeiten erstreckt. Die Forscherinnen und Forscher aus der Zivilgesellschaft leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung unserer Lokal- und Regionalgeschichte. Sie halten damit unsere Geschichte für kommende Generationen lebendig. Dieser Preis ist mit insgesamt 17.500 Euro dotiert. Die Preisgelder wurden ab 2020 kräftig erhöht und eine neue Preiskategorie „Heimatforschung digital“ eingeführt. Zusätzlich werden weitere Werke mit Anerkennungsurkunden ausgezeichnet; diese Werke werden danach ebenfalls dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg zur Dokumentation übergeben.

Weitere Informationen: www.landespreis-fuer-heimatforschung.de



Sportverein 1932 e.V.

Aktiver Fußball

Unsere beiden aktiven Mannschaften befinden sich ab kommenden Freitag wieder in der Vorbereitung zur Rückrunde und absolvieren am **kommenden Samstag um 15.00 Uhr** bereits ein Testspiel gegen den FV Bad Schussenried II. Das Spiel findet auf den Bittelwiesen statt.

AH / FZM

Das Tischtennisturnier unserer AH-Freizeitmannschaft am Samstag, 06.01.24 war wiederum ein schönes und kameradschaftliches Ereignis und Zuschauer und Spieler konnten einen kurzweiligen und schönen Abend erleben. 15 Teilnehmer kämpften - unter den wachsamen Augen ☺ von Turnierleitung Roland Weber - in 39 Spielen um den Turniersieg und im Finale konnte sich **Manuel Abele** gegen Frank Dangel durchsetzen. Dietmar Liebhart und Matthias Schmid belegten die Plätze 3 und 4. Wir bedanken uns bei **Manuel Abele** und **Helmut Dangel** für die Organisation und Durchführung, bei allen Mitspielern und Gästen für die Teilnahme und bei allen Sponsoren, welche das Turnier mit Geld- und Sachspenden unterstützt haben.

Sportheim wieder geöffnet

Die Winterpause unseres Vereinsheimes ist vorbei und wir freuen uns wieder regelmäßig auf unsere Gäste (**samstags ab 18.00 Uhr!**)

Oggelshauer Hausfasnet am 10.02.24

An der Hausfasnet werden wir - auf Anfrage des Orga-Teams - sehr gerne wieder den üblichen **Getränkeverkauf** übernehmen und auch für **Kaffee- und Kuchenverkauf** zuständig sein und freuen uns heute schon auf ein schönes **Oggelshauer Fasnets-Event!** Am Umzug werden wir mit unserer neu gegründeten **Cheerleadergruppe** vertreten sein und freuen uns bereits auf die Darbietungen dieser tollen, jungen Gruppe! Weiters versuchen wir unter dem Motto „**Streikende Bauern** ☺“ eine weitere Umzugsgruppe zu stellen! Wer Lust & Laune hat mitzumachen (ganz egal ob Vereinsmitglied oder nicht) kann sich gerne bei **Larissa Baur 0173 7 10 41 04** und / oder **Peter Schmid 0177 6 38 22 99** melden; beide stehen für Kontaktaufnahme und weitere Informationen sehr gerne zur Verfügung! Insofern eine weitere Umzugsgruppe zustande kommt, planen wir vorab ein Weißwurstfrühstück in unserem Vereinsheim (Warm-up) für alle unsere Teilnehmenden! Wir freuen uns auf viele Interessenten und Anmeldungen!

Terminvorschau

Fr.	02.02.24	18.30 Uhr	Trainingsauftakt Aktive (Bittelwiesen)
Fr.	02.02.24	19.00 Uhr	Training AH / FZM
Sa.	03.02.24	15.00 Uhr	SG - Schussenried II (Testspiel Aktive) (BW)
Sa.	03.02.24	18.00 Uhr	Sportheim geöffnet
Sa.	10.02.24	15.00 Uhr	Oggelshauer Hausfasnet
Sa.	17.02.24	18.00 Uhr	Monatlicher Stammtisch (Sportheim)
Montags		19.15 Uhr	Breitensport (Flash Mob Dance) (Turnhalle)
Montags		20.00 Uhr	Breitensport (Fit durchs Jahr) (Turnhalle)
Mittwochs		17.30 Uhr	Breitensport (Cheerleaders) (Turnhalle)
Donnerstags		18.15 Uhr	Breitensport (Yoga-Kurs) (Turnhalle)



KLJB

Vorschau Funkenfeuer

Am Samstag, 17.02.2024 findet das traditionelle Funkenfeuer statt. Nähere Informationen erhalten Sie in den nächsten Amtsblättern.



Narrenverein Seeschrättala – Umzüge

Datum	Abfahrt	Rückfahrt	Ort
02.02.	17:30	00:00	Ingerkingen
04.02.	12:00	17:00	Eberhardzell
08.02.	Schülerbefreiung		

Caritas Biberach-Saulgau informiert

Plötzlich Allein!!!

Unterstützung auf dem Weg durch die Trauer für Jungverwitwete.

Die Kontaktstelle Trauer der Dekanate Biberach und Saulgau und der Caritas Biberach-Saulgau bieten wieder eine Trauergruppe für Jungverwitwete an. Zu den Treffen sind alle Menschen zwischen 30 und 55 Jahren eingeladen, die vor kurzem oder in den letzten Jahren ihren Partner, ihre Partnerin verloren haben.

Die Gesprächsgruppe bietet einen geschützten Raum für die eigene Trauer und eröffnet Möglichkeiten, Verständnis und Unterstützung mit an anderen Betroffenen zu erfahren.

Die Gruppe beginnt am 21. Februar 2024 um 19:00 Uhr im Haus der Caritas, Waldseer Str. 24 in Biberach. Die ersten beiden Termine sind als Schnuppertermine gedacht. Ab April findet die Trauergruppe als geschlossene Gruppe statt.

Um eine Anmeldung per Mail oder Telefon wird bis zum 20. Februar 2024 gebeten:

hia@caritas-biberach-saulgau.de oder 07351 8095 190

Matthias-Erzberger-Schule informiert

Weiterbildungen in der Pflege Fachschule zur Leitung einer Pflege- und Funktionseinheit

Am 16.09.2024 startet die zweijährige Weiterbildung zur Leitung in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen. Während zwei Schuljahren findet montags und dienstags Unterricht mit insgesamt 12 Stunden statt. In den Ferienzeiten ist kein Unterricht.

Mit Bestehen der Abschlussprüfung im Juni 2026 wird die Qualifikation "Staatlich geprüfte Fachkraft zur Leitung einer Pflege- und Funktionseinheit" erworben, womit die Anforderungen der §6 LPersVo vom 07.12.2005 und des §71 SGB XI erfüllt werden. Ebenso erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Praxisanleiterqualifikation nach dem Pflegeberufegesetz. Die Kursgebühr beträgt 150,- € pro Schuljahr.

Zusatzqualifikation Anleitung in der Pflege

Am 19.09.2024 beginnen wir mit dem ein Jahr dauernden Kurs zur Qualifizierung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der Pflege. Der Umfang dieser Weiterbildung beträgt 300 Stunden, die mit einem Unterrichtstag pro Woche von 7:35 Uhr bis 16:00 Uhr in den Schulzeiten geleistet werden.

Nach erfolgreicher Prüfung im Oktober 2025 erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zeugnis und das Zertifikat über die berufspädagogische Qualifikation zur praktischen Anleitung Auszubildender in Pflegeberufen. Dieser Kurs ist kostenlos.

Anmeldung für beide Weiterbildungen online auf ww.mes-bc.de.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Matthias-Erzberger-Schule Biberach, Tel.: 07351/346-339, Mail: ersing.claudia@mes-bc.de oder handschuh.claudia@mes-bc.de.

Anzeigen

Kolpingsfamilie Bad Buchau Basar „Rund ums Kind“ für Selbstverkäufer

Samstag, 09.03.2024 von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Bischof-Sproll-Haus, Kath. Gemeindehaus Bad Buchau, Weiherstraße 43. Angeboten werden u.a. Baby- und Kinderbekleidung, Spielzeug, Bücher und vieles mehr.

Ebenfalls Verkauf von Kaffee, Kuchen und alkoholfreien Getränken. Kuchen auch zum Mitnehmen.

Anfrage zur Tischreservierung und ggf. Kleiderständerplatz ausschließlich über E-Mail basarkolpingbb@gmx.de (Anmeldung ab sofort möglich).

Angebot

Schweine-Lachsschinken 100 g 1,59 €

Lyoner & Schinkenwurst
Ca. 500 g-Stücke je 6,00 €

Der Umwelt zuliebe:

Verschiedene Wurstsorten im 400 g Glas
3,40 €
Zzgl. 0,50 € Pfand



Diese Woche wieder erster Freitag im Monat
Warmer Leberkäse von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Partyservice & Hausmacher Wurstwaren Gaum
Drosselweg 19, 88422 Oggelshausen
Tel.: 07582/2921

Gasthaus zum Löwen

Fam. Dangel Biberacherstraße 8 88422 Oggelshausen,
Tel:07582/8163 loewen-oggelshausen@t-online.de
www.loewen-oggelshausen.de



vom 6. Februar bis Fasnets Dienstag
saure Kutteln mit Bratkartoffeln
Gröschts mit Brot

Aschermittwoch Fischspezialitäten

Wir freuen uns auf Sie
Familie Dangel und Team



Reiner's Partyservice

www.loewen-oggelshausen.de

Informationen rund um das Skulpturenfeld 1970/1971 & 2000 bei uns erhältlich



In gewohnter Weise
findet wieder unsere
Haus-Fasnet in
Oggelshausen statt.

am 10.02.2024



Umzugsbeginn: 15 Uhr

Für Speisen und Getränke ist gesorgt. Barbetrieb
findet im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Anmeldung zum Umzug an: hausfasnetoggelshausen@gmx.de

Wir freuen uns über jeden der kommt und mitmacht.

Motto: dabei sein ist alles

Euer Hausfasnetsteam Manne und Matthias

Patrick Gläser spielt Rock, Pop und Filmmusik
auf der Kirchenorgel

Orgel rockt ^{Tour} 7

Auftaktveranstaltung
zum Chorjubiläum
200 Jahre Kirchenchor

Dieterskirch

7.3. | 19:00

Pfarrkirche St. Ursula Dieterskirch
Sebastian-Sailer-Straße 2, 88524 Uttenweiler

Eine Veranstaltung des Kirchenchores Dieterskirch

Eintritt frei wählbar (Kollekte)
orgel-rockt.de